



Amtliches Bekanntmachungsblatt

Sassnitz Stadtanzeiger

Nr. 6/2024 - 31. Jahrgang

10. Juni 2024

kostenlose Ausgabe

INHALTSVERZEICHNIS

- ❖ Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung vom 20.02.2024
- ❖ Beschlüsse aus dem öffentlichen und dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung vom 09.04.2024
- ❖ Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der außerplanmäßigen Sitzung der Stadtvertretung vom 28.05.2024
- ❖ Bekanntmachung der Hafennutzungsordnung für die Stadt Sassnitz nach Beschluss durch die Stadtvertretung am 28.05.2024

❖ ❖ ❖

Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung vom 20.02.2024

GV/457/2024 „Verwendung des ehemaligen Schulgrundstückes in der Hiddenseer Straße“ – *mehrheitlich zugestimmt*

VO(STV)/469/2024 „Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BIm-SchG) zu einem Antrag auf Zulassung der Errichtung und des Betriebs einer schwimmenden Anlage zur Speicherung und Regasifizierung von verflüssigtem Erdgas (FSRU-Anlage) im Mukran Port - Stellungnahme und Einvernehmensentscheidung der Stadt Sassnitz“ – *mehrheitlich zugestimmt*

❖

Beschlüsse aus dem öffentlichen und dem nichtöffentlichen Teil der Stadtvertretung vom 09.04.2024

Öffentlich:

VO(STV)/490/2024 Abberufung der 2. Stellvertreterin des Bürgermeisters aus dem Ehrenbeamtenverhältnis – *einstimmig zugestimmt*

VO(STV)/491/2024 Wahl des 2. Stellvertreter des Bürgermeisters – *Herr Alexander Diekmann wurde einstimmig zum 2. Stellvertreter des Bürgermeisters gewählt.*

VO(STV)/476/2024 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 „Stadtmitte“ der Stadt Sassnitz - Entwurfs- und Auslegungsbeschluss – *einstimmig zugestimmt*

VO(STV)/477/2024 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 „Fährterrassen Trelleborger Straße“ der Stadt Sassnitz – Aufstellungsbeschluss – *mehrheitlich zugestimmt*

VO(STV)/478/2024 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10.1 „Stadthafen - Östlicher Teil“ der Stadt Sassnitz – Aufstellungsbeschluss – *mehrheitlich zugestimmt*

VO(STV)/487/2024 Beschlussvorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses zur Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Sassnitz für das Haushaltsjahr 2022 – *einstimmig zugestimmt*

VO(STV)/488/2024 Beschlussvorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses zur Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2022 – *mehrheitlich abgelehnt (ein Beschluss ist demnach nicht zustande gekommen)*

Nichtöffentlich:

GV/474/2024 Veräußerung von Teilflächen aus dem Grundstück – Änderung – *einstimmig zugestimmt*

VO(STV)/479/2024 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 „Stadtmitte“ der Stadt Sassnitz - Städtebaulicher Vertrag – *einstimmig zugestimmt*

VO(STV)/484/2024 Antrag auf Stundung Gewerbesteuer 2021+2022 – *mehrheitlich zugestimmt*

VO(STV)/485/2024 Antrag auf Stundung Gewerbesteuer 2015-2019 – *mehrheitlich zugestimmt*

❖

Beschlüsse aus dem öffentlichen Teil der außerplanmäßigen Sitzung der Stadtvertretung vom 28.05.2024

VO(STV)/493/2024 Genehmigung zur Verwendung des Wappens der Stadt Sassnitz – *einstimmig zugestimmt (Versagung einer Verwendung)*

VO(STV)/495/2024 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Stadtzentrum“ der Stadt Sassnitz - Abwägungs- und Satzungsbeschluss / Berichtigung des Flächennutzungsplans – *einstimmig zugestimmt*

VO(STV)/499/2024 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Sassnitz - Vorentwurfs- und Auslegungsbeschluss – *mehrheitlich zugestimmt*

VO(STV)/500/2024 vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 54 „Wohnen an der östlichen Mukraner Straße“ der Stadt Sassnitz - Vorentwurfs- und Auslegungsbeschluss – *mehrheitlich zugestimmt*

VO(STV)/501/2024 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 39 „Fährterrassen Trelleborger Straße“ der Stadt Sassnitz - Entwurfs- und Auslegungsbeschluss – *mehrheitlich zugestimmt*

VO(STV)/502/2024 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10.1 „Stadthafen - Östlicher Teil“ der Stadt Sassnitz - Entwurfs- und Auslegungsbeschluss – *mehrheitlich zugestimmt*

VO(STV)/492/2024 Neufassung der Hafennutzungsordnung (HafNO) der Stadt Sassnitz – *einstimmig zugestimmt -> siehe Bekanntmachung in diesem Stadtanzeiger*

❖ ❖ ❖

Bekanntmachung der Hafennutzungsordnung für die Stadt Sassnitz nach Beschluss durch die Stadtvertretung am 28.05.024

Hafennutzungsordnung

Aufgrund des § 8 Absatz 2 der Verordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (Hafenverordnung – HafVO M-V) vom 17. Mai 2006 (GVOBI. M-V 2006, S. 355), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2017 (GVOBI. M-V 2018, S. 2), erlässt der Bürgermeister als Hafenbehörde folgende Anordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Hafennutzungsordnung gilt im Hafengebiet der Stadt Sassnitz innerhalb der öffentlich bekannt gemachten Grenzen (Anlage 1).
- (2) Das Hafengebiet umfasst:
 1. den Stadthafen Sassnitz einschließlich des Seebrückengebietes und
 2. den Fährhafen Sassnitz
- (3) Beide Häfen sind Seezollhäfen.

§ 2 Hafenbehörde

- (1) Hafenbehörde ist der Bürgermeister der Stadt Sassnitz. Die Aufgaben der Hafenbehörde werden durch das Hafenamt wahrgenommen.
- (2) Die Hafenbehörde ist gem. § 3 Absatz 4 der HafVO M-V zuständig für:
 1. die Regelung und Überwachung der Benutzung des Hafens und des Verkehrs im Hafen,
 2. die Abwehr von Gefahren, die der Allgemeinheit oder dem Einzelnen aus dem Zustand, der Nutzung oder dem Betrieb des Hafens oder einzelner Hafenanlagen drohen,
 3. die Aufgaben und Befugnisse der Strom- und Schifffahrtspolizei entsprechend den in § 2 Absatz 1 HafVO M-V genannten Vorschriften und
 4. Bekanntmachungen nach § 5 HafVO M-V.

§ 3 Hafenbenutzung

- (1) Meldepflichtige Wasserfahrzeuge sind von dem Fahrzeugführer oder dessen Beauftragten rechtzeitig, jedoch mindestens zwei Stunden vor Ankunft und Verlassen des Hafens sowie bei Wechsel des Liegeplatzes bei der Hafenbehörde an- und abzumelden.
- (2) Bei An- und Abmeldungen ist nach § 10 Absatz 2 der HafVO M-V und der Verordnung über das Anlaufen der Inneren Gewässer der Bundesrepublik Deutschland aus Seengebieten seewärts der Grenze des deutschen Küstenmeeres und das Auslaufen (Anlaufbedingungsverordnung AnLBV) zu verfahren.
- (3) Fahrgastschiffe und Fähren, die nach einem mit der Hafenbehörde abgestimmten Fahrplan verkehren, sind von der Anmeldepflicht befreit.
- (4) Die An- und Abmeldung von Fahrzeugen mit gefährlichen Gütern entsprechend International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG- Code) richtet sich nach der Landesverordnung über den Umgang mit gefährlichen Gütern in den Häfen von Mecklenburg-Vorpommern (Hafengefahrgutverordnung-HGGV M-V) in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) Für alle Fahrzeuge, deren Länge über Alles mehr als 20 m beträgt, gilt die Meldeordnung für die Sassnitzer Häfen vom 09.02.1998.
- (6) Personen und Fahrzeugen, die nicht in Ausübung ihres Dienstes oder Berufes tätig sind, ist aus Gründen der Gefahrenabwehr der Aufenthalt auf den für den Güterumschlag vorgesehenen Betriebsflächen im Hafengebiet untersagt.
- (7) Wasserfahrzeuge dürfen in den Sassnitzer Häfen nur mit den gesetzlich vorgeschriebenen Befähigungszeugnissen oder Patenten, die der Fahrzeuggröße und Nutzungsart entsprechen, geführt werden.
- (8) Der Fährhafen Sassnitz ist für den Sportbootverkehr gesperrt.

§ 4 Fahrgeschwindigkeit, Vorsichtsmaßnahmen

- (1) Die Geschwindigkeit aller Fahrzeuge ist so einzurichten, dass sie anderen Fahrzeugen oder Hindernissen ausweichen und nötigenfalls rechtzeitig anhalten können. Auf den Wasserflächen des Hafengebietes beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 10 km/h.
- (2) Beim An- und Ablegen sind Schiffsschrauben, Heck- und Bugstrahlruder mit besonderer Vorsicht zu benutzen, sofern nicht ihr Gebrauch von der Hafenbehörde für einzelne Uferabschnitte verboten ist. Wendemanöver sind mit geringer Maschinenkraft und in angemessenem Abstand vom Ufer durchzuführen.
- (3) Im Fährhafen Sassnitz ist während des Ein- und Auslaufens von Wasserfahrzeugen mit einer Länge über Alles von größer als 135 m die Wendeplatte freizuhalten.
- (4) Schlepperhilfe wird wie folgt vorgeschrieben:
 1. Wasserfahrzeuge, die wegen ihrer Abmessungen länger als 135 m oder mangelnder Maschinenkraft im Hafen nicht sicher manövriren können, müssen sich ausreichender Schlepperhilfe bedienen, soweit sie nicht mit Leinen verholt werden.
 2. Im Fährhafen Sassnitz sind die in Anlage 2 verzeichneten Vorgaben zu erfüllen.
 3. Fahrzeuge mit Fahrgästen an Bord dürfen nur in Notfällen geschleppt werden oder selbst ein anderes Fahrzeug schleppen. Dies gilt nicht für Kleinschleppzüge, die nur zu Sportzwecken zusammengestellt werden.
 4. Die Hafenbehörde kann bei Vorliegen besonderer Umstände von den vorstehenden Regelungen abweichen und einen oder mehrere Schlepper zusätzlich fordern.
 5. Die Hafenbehörde kann Fahrzeugen, die aufgrund ihrer Bauart und Ausrüstung mit besonderen Manövrierhilfen ohne Schlepperhilfe sicher manövriren können, auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise eine Befreiung von dem Erfordernis der Schlepperhilfe erteilen.

§ 5 Schiffsliegeplätze

- (1) Feste und zeitweilige Schiffsliegeplätze im öffentlichen Hafengebiet der Stadt Sassnitz werden vom jeweiligen Hafenbetreiber im Auftrag der Hafenbehörde zugewiesen und dürfen nur mit Erlaubnis gewechselt werden. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Liegeplatzes.
- (2) Die höchstmöglichen Tiefgänge an den einzelnen Liegeplätzen werden durch die Hafenbehörde festgelegt. Neu eingerichtete Liegeplätze bedürfen vor ihrer Inbetriebnahme der Zulassung durch die Hafenbehörde. Die Zulassung wird auf schriftlichen Antrag erteilt. Die Hafenbehörde kann die Nutzung eines Liegeplatzes auf Grund des Zustandes einschränken bzw. versagen. Die Voraussetzungen der Wiederzulassung werden durch die Hafenbehörde vorgegeben.
- (3) Dauerliegeplätze werden im Ermessen der Hafenbetreiber in Abstimmung mit der Hafenbehörde auf schriftlichen Antrag vergeben. Dem Antrag ist ein Nachweis einer Haftpflichtversicherung, die das Bergungsrisiko trägt, beizufügen. Liegeplatzzuweisungen erfolgen durch schriftlichen Bescheid. Sie verlieren mit Ablauf des Zeitraums, für die sie erteilt wurden, ihre Gültigkeit.
- (4) Der Liegeplatz darf nur während des genehmigten Zeitraumes benutzt werden. Änderungen in den Abmessungen sind der Hafenbehörde schriftlich mitzuteilen. Zugewiesene Liegeplätze sind nicht frei übertragbar. Eine Übertragung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Hafenbetreibers.
- (5) Das Ausbringen von Rettungsbooten, Rettungsflößen (ausgenommen im Notfall) usw. bedarf der Genehmigung der Hafenbehörde.
- (6) Wasserfahrzeuge mit Gefahrgut nach IMDG-Code in der jeweils gültigen Fassung sowie Öl-, Gas- und Chemikalienschiffe haben auslaufgerecht festzumachen und jederzeit die Möglichkeit für ein sofortiges Verholen gemäß § 35 Absatz 5 Seeschiffahrtstraßen-Ordnung (SeeSchStrO) zu gewährleisten.
- (7) Das stevenrechte Drehen von Fahrzeugen an Kaikanten und Anlegebrücken ist nicht gestattet.
- (8) Die Hafenbehörde kann verlangen, dass ein Schiff auf eigene Kosten und Gefahr unverzüglich an einen anderen Liegeplatz verlegt wird, oder das Hafengebiet verlässt, wenn Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dies erforderlich machen.
- (9) Die Hafenbehörde kann verlangen, dass zum Verholen ausreichende Schlepperhilfe angenommen und im Falle ungenügender Bemannung zusätzliche Kräfte hinzugezogen werden.
- (10) Die über die Grundbefenderung hinausgehende sichere Befenderung an den Liegeplätzen obliegt den Schiffsführern.

(11) Im Fährhafen Sassnitz ist das Befahren der Sicherheitszone (Anlage 1) für alle Fahrzeuge untersagt.

(12) Satz 1 gilt nicht für:

1. Fahrzeuge, die am Umschlag beteiligt sind,
2. Schlepper sowie
3. Versorgungs- und Tankreinigungsschiffe.

Diese Fahrzeuge dürfen in die Sicherheitszone (Anlage 1) nur einlaufen, wenn Schornsteine und Auspuffleitungen mit Vorrichtungen versehen sind, die den Funkenflug verhindern.

§ 6 Lotsen

(1) Eine Pflicht zur Lotsannahme im Stadthafen Sassnitz und Fährhafen Sassnitz besteht für die Wasserfahrzeuge, die auf Grund der Verordnung über die Verwaltung und Ordnung des Seelotsreviers Wismar/Rostock/Stralsund (Wismar-Rostock-Stralsund Lotsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung lotspflichtig sind.

(2) Von der Pflicht zur Annahme eines Lotsen sind befreit:

1. alle Wasserfahrzeuge beim Verholen innerhalb des Hafengebietes
2. alle Wasserfahrzeuge, deren Führer nach § 8 Absatz 3 der Wismar-Rostock-Stralsund Lotsverordnung von der Lotsannahmepflicht im Seelotsrevier Stralsund befreit sind,
3. alle Wasserfahrzeuge, deren Führer nach § 11 der Wismar-Rostock-Stralsund Lotsverordnung von der Lotsannahmepflicht im Seelotsrevier Stralsund befreit sind,
4. alle Wasserfahrzeuge, deren Führer eine gültige Bescheinigung über die Befreiung von der Lotsannahmepflicht für Tankschiffe nach § 12 der Wismar-Rostock-Stralsund Lotsverordnung innehaben.
5. alle Wasserfahrzeuge mit einer nach § 14 der Wismar-Rostock-Stralsund Lotsverordnung vorliegenden Einzelfallbefreiung.

(3) Der Führer des Wasserfahrzeuges übermittelt die nach Absatz 2 vorliegende Befreiung rechtzeitig vor Ankunft der Hafenbehörde. Die Vorlage hat auf Verlangen in elektronischer Form zu erfolgen.

(4) Die Hafenbehörde kann Wasserfahrzeugen die Annahme eines Hafenlotsen vorschreiben.

(5) Die Schiffsführer von Seeschiffen mit einer Länge über Alles von mehr als 135 m sind im Fährhafen Sassnitz zur Annahme eines Hafenlotsen verpflichtet.

Die Hafenbehörde kann Ausnahmen von dieser Verpflichtung zulassen, wobei dies nicht für Fahrzeuge gemäß § 30 Absatz 1 Nr. 1–3 SeeSchStrO möglich ist.

§ 7 Ankern

(1) Ankern im Hafengebiet ist nicht gestattet.

§ 8 Festmachen

(1) Wasserfahrzeuge sind an den dafür bestimmten Einrichtungen in schifffahrtsüblicher Weise sicher festzumachen. Die Befestigung ist zu überwachen.

(2) Befestigungen, durch die der Verkehr auf den Wasser- oder Landflächen oder der Umschlag behindert werden kann, dürfen nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde unter Beachtung der von diesen erteilten Auflagen angebracht und unterhalten werden.

(3) Fahrzeuge mit einer Größe von mehr als 500 BRZ müssen sich zum Festmachen und Loswerfen der von der Hafenbehörde zugelassenen Festmacher bedienen. Das gilt auch für seegehende Binnenschiffe.

(4) Im Übrigen kann die Hafenbehörde die Verpflichtung zur Annahme von Festmachern einzeln regeln.

(5) Beiboote dürfen nur dicht vor oder hinter dem Fahrzeug und nur an der Landseite festgemacht werden.

§ 9 Hafenentgelt

(1) Die Benutzung des Hafengebietes durch Wasserfahrzeuge, schwimmende Geräte und sonstige Schwimmkörper ist kostenpflichtig.

(2) Der Inhalt des Nutzungsverhältnisses richtet sich nach den jeweils geltenden Nutzungsbestimmungen in den Häfen der Stadt Sassnitz.

§ 10 Landfahrzeuge im Hafengebiet

- (1) Im öffentlichen Hafengebiet haben die Führer der Landfahrzeuge, die unmittelbar am Umschlag beteiligt sind, die Anordnungen der Hafenbehörde oder der Hafenbetriebsverwaltung über die einzuhaltenden Fahrwege, die Zuweisung von Standorten sowie der Reihenfolge der An- und Abfahrt vor Kaianlagen oder Lagerhallen und -flächen zu befolgen.
- (2) Landfahrzeuge aller Art, die nicht unmittelbar am Umschlag beteiligt sind, jedoch im Zusammenhang mit der dienstlichen oder beruflichen Tätigkeit im öffentlichen Verkehrsraum des öffentlichen Hafengebietes benutzt werden, dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis der Hafenbehörde oder der Hafenbetriebsverwaltung abgestellt werden. Dienstfahrzeuge sowie privatdienstlich genutzte Fahrzeuge der Hafenbetriebsverwaltung sind als solche zu kennzeichnen.
- (3) Das Parken ist nur auf den besonders hergerichteten oder ausgeschilderten Stellflächen erlaubt.
- (4) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf den Landflächen im Umschlagsbereich des Fährhafens Sassnitz beträgt 10 Km/h. Weitergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen oder Verkehrsverbote in den Umschlagbereichen werden durch die Hafenbetriebsverwaltung geregelt.
- (5) Landfahrzeuge dürfen die Ostmole im Stadthafen Sassnitz nur in der Zeit von 06:00 Uhr bis 10:00 Uhr und von 18:00 bis 19:00 Uhr zum Zweck der Schiffsversorgung befahren. Ausgenommen sind Sonderfahrzeuge gemäß § 35 StVO sowie Dienstfahrzeuge der Hafenbetriebsverwaltung.
Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet im Einzelfall auf schriftlichen Antrag die Hafenbehörde. Die Ausnahmegenehmigung bedarf der Schriftform und ist durch den Genehmigungsnehmer von außen deutlich sichtbar im Kraftfahrzeug mitzuführen.

§ 11 Gleisanlagen

- (1) Güter und andere Gegenstände dürfen im Bereich des Regellichaumes der Bahngleise nicht abgestellt werden. Regellichaum ist die festgelegte Umgrenzung des lichten Raumes zum gefahrlosen Betreiben von Gleisen, dessen Ausdehnung einschließlich der freizuhaltenden Seitenräume in der horizontalen Ebene jeweils 2,50 m von der Gleismitte beträgt.
- (2) Landfahrzeuge dürfen im Bereich des Regellichaumes der Bahngleise nur für die Dauer des Umschlages und bei ständiger Anwesenheit des Fahrzeugführers abgestellt werden.

§ 12 Benutzung von Kaianlagen

- (1) Die Kaianlagen und die zum öffentlichen Hafengebiet gehörenden Betriebsflächen sind dem Lösch- und Ladeverkehr sowie dem Passagierverkehr vorbehalten. Zu anderen Zwecken dürfen sie nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde benutzt werden. Die der Sportschifffahrt gewidmeten Anlagen befinden sich im Stadthafen Sassnitz an der Ostmole sowie in der Steganlage zwischen Brücke 1 und 3.
- (2) Beim Abstellen von Landfahrzeugen und Gütern ist von der Kaikante ein Abstand von mindestens 2,00 m einzuhalten.
- (3) Der Betreiber hat die Kaianlagen einschließlich der Betriebsflächen bei Glätte zu streuen sowie nach Abschluss der Umschlagtätigkeit wieder aufzuräumen und zu säubern, wenn der Umschlag in seiner Zuständigkeit durchgeführt worden ist. Diese Verpflichtungen obliegen auch jedem Benutzer der Kaianlagen und Brücken im Hinblick auf die von ihm verursachten Ablagerungen oder Verunreinigungen.
- (4) An Kaianlagen, auf denen Güterumschlag stattfindet, darf keine Passagierabfertigung durchgeführt werden, es sei denn, dass nach Abstimmung mit der Hafenbehörde besondere Einrichtungen für die Passagiere vorhanden und die einzelnen Verkehrsströme wirksam voneinander getrennt sind.
- (5) Die Hafenbehörde kann die Benutzung und Belastung der Kaianlagen und die Benutzung der öffentlichen Verladeeinrichtungen im Einzelfall regeln.

§ 13 Benutzung der Anlegebrücken

- (1) Auf Anlegebrücken ist das Lagern von Gegenständen untersagt. Landfahrzeuge dürfen die holzbeplankten Anlegebrücken im Stadthafen nur mit Genehmigung der Hafenbetriebsverwaltung benutzen. Die Zugänge sind freizuhalten.

- (2) Jeder Benutzer der Anlegebrücke hat die durch seine Handlungen verursachten Verunreinigungen zu beseitigen und Gegenstände wegzuräumen, bevor er sie verlässt.

§ 14 Allgemeine Sicherheitsvorschriften

- (1) Es ist verboten

1. das Hafengebiet anders als über die öffentlichen Zugänge zu betreten oder zu befahren,
 2. in Lagergebäuden, Hallen, Schuppen und an Orten, an denen feuergefährliche oder explosionsfähige Stoffe umgeschlagen oder vorübergehend abgestellt werden, zu rauchen oder andere Zündquellen zu unterhalten,
 3. in der Nähe von feuergefährlichen oder explosionsfähigen Stoffen oder Gefäßen, in denen solche Stoffe gehältert werden, zu löten, zu schweißen, zu rauchen oder mit sonstigen Zündquellen zu hantieren,
 4. Wasserentnahmestellen und Hafengewässer unbefugt zu benutzen, insbesondere Wasser zum Reinigen von Fahrzeugen, Containern und Kaiflächen zu entnehmen,
 5. in den Hafengewässern zu baden,
 6. Öl, ölhaltiges Wasser oder sonstige Wasserschadstoffe in die Hafengewässer einzuleiten,
 7. feste Stoffe jeder Art, insbesondere Verladerückstände und feste Abfälle, über Bord zu werfen oder im Hafengebiet abzulagern,
 8. Verladeanlagen, Bahngleise oder Fahrzeuge unbefugt zu betreten,
 9. Waagen zu überfahren und sich im Arbeitsbereich von Kränen und ähnlichen Geräten aufzuhalten,
 10. Betriebseinrichtungen des Hafens unbefugt zu nutzen oder in Betrieb zu setzen,
 11. Feuerlös- oder Rettungsgeräte unbefugt zu entfernen oder missbräuchlich zu benutzen,
 12. Abdeckplatten aufzuheben oder zu verstellen,
 13. eine Eisdecke der Hafengewässer unbefugt zu betreten,
 14. die zum Festmachen von Wasserfahrzeugen bestimmten Einrichtungen sowie die Zugänge zu verstellen oder sonst die Nutzung zu behindern oder
 15. unbefugt Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände abzustellen oder zu lagern.
- (2) Einer schriftlichen Genehmigung der Hafenbehörde in Abstimmung mit den Hafenbetreibern oder Grundstückseigentümern bedarf, wer beabsichtigt:
1. Stapelläufe, Wettfahrten, Korsofahrten, Feuerwerke oder andere Veranstaltungen durchzuführen,
 2. Leuchtzeichen, auffallende Tafeln, Schilder oder Werbeanlagen jeder Art anzubringen, soweit dadurch der Hafenbetrieb beeinträchtigt werden kann oder
 3. Arbeiten durchzuführen, die geeignet sind, die Sicherheit oder Ordnung im Hafen zu beeinträchtigen. Hierzu gehören insbesondere Bergungs- oder Taucherarbeiten sowie
 4. Verschrottungsarbeiten und Reparaturen.
- (3) Die Genehmigung ist rechtzeitig zu beantragen. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die
1. eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs verhüten und ausgleichen oder
 2. die von der Schifffahrt ausgehenden schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verhindern oder
 3. eine Gefahr für die Meeressumwelt verhindern oder beseitigen.
- Die Genehmigung kann befristet werden.
- (4) Das Auslegen von Fischereigeräten und Angeln und die Ausübung des Fischfangs im öffentlichen Hafengebiet sind grundsätzlich verboten.
1. Gestattet ist Sportangeln auf der Seebrücke sowie am Molenkopf der Ostmole des Stadthafens, wobei kein Angelgerät in das Fahrwasser der Hafeneinfahrt ausgebracht werden darf. Das Ausbringen des Angelgeschirrs erfolgt auf eigene Gefahr; die Schifffahrt darf nicht behindert werden.
 2. Die Hafenbehörde kann auf schriftlichen Antrag weitere Ausnahmen zulassen.

§ 15 Unklarmeldung der Hauptmaschine

- (1) Wenn Arbeiten an der Hauptmaschine vorgenommen werden sollen und diese dadurch unklar wird, hat unverzüglich eine Unklarmeldung an die Hafenbehörde zu erfolgen.

- (2) Gemäß § 35 Absatz 5 i.V.m. § 2 Absatz 1 Nr. 16 SeeSchStrO gilt Absatz 1 nicht für festgemachte Fahrzeuge, die bestimmte gefährliche Güter befördern, sowie Fahrzeuge, die in deren Nähe liegen. Diese Fahrzeuge müssen jederzeit sofort verholen können.
- (3) Falls eine Unklarmeldung gemäß Abs. 2 zwingend erforderlich sein sollte, bedarf dies einer vorherigen Genehmigung durch die Hafenbehörde. Diese kann die Genehmigung mit Bedingungen und Auflagen versehen, damit jederzeit ein sofortiges Auslaufen gewährleistet werden kann.

§ 16 Übernahme flüssiger Treibstoffe

- (1) Die Übernahme von tiefgekühlten verflüssigten Gasen zur Eigenversorgung von Wasserfahrzeugen ist ausschließlich mit Genehmigung der Hafenbehörde zulässig. Im Stadthafen ist die Übernahme von flüssigen Treibstoffen nur an der zugelassenen Bunkerstation am Liegeplatz 11 gestattet. Ausnahmen bedürfen einer Genehmigung durch die Hafenbehörde.
- (2) Beim Abstellen des Straßentankkraftwagen ist von der Kaikante ein Mindestabstand von 2,00 m einzuhalten. Vor Übernahme von flüssigen Stoffen zur Eigenversorgung sind alle Maßnahmen zum vorbeugenden Gewässerschutz gemäß den gesetzlichen und technischen Vorschriften zu treffen.
- (3) Die Treibstoffabgabe darf erst erfolgen, nachdem die Bunkerprüfliste ausgefüllt vorliegt.
- (4) Während der Treibstoffübergabe ist durch eine ständige Schlauchwache sicherzustellen, dass bei Gefahr die Pumpen stillgesetzt und die Absperrvorrichtungen an Bord und am Straßentankkraftwagen sofort geschlossen werden können.

§ 17 Feuerarbeiten

- (1) Feuerarbeiten sind Arbeiten, bei denen Funken entstehen oder Gegenstände so weit erwärmt werden, dass Zündungen hervorgerufen werden können (z.B. Arbeiten mit Schweiß-, Schneid-, Anwärmt- und Lötgeräten, funkenreißen Werkzeugen oder Geräten und erhitzten Nieten).
- (2) Feuerarbeiten an Bord dürfen nur durchgeführt werden, wenn ein Feuererlaubnisschein der Hafenbehörde vorliegt. Die Hafenbehörde kann bei der Erteilung des Feuererlaubnisscheines Bedingungen und Auflagen festlegen sowie von den Verboten des § 14 HafVO Ausnahmen zulassen.
- (3) Feuerarbeiten in den Landbereichen werden durch die Betriebsordnungen der Hafenbetreiber geregelt.

§ 18 Rettungsgeräte

- (1) Der Betreiber des Hafens hat auf den Kaianlagen, Brücken, Anlegern, Stegen und sonstigen Hafenanlagen sowie an den Ufern der Wasserflächen des Hafens, soweit nicht das Betreten der Anlagen oder Ufergrundstücke ausgeschlossen ist, geeignete Rettungsgeräte leicht zugänglich bereitzuhalten. Die Hafenbehörde bestimmt Art und Anzahl der erforderlichen Rettungsgeräte.
- (2) Die Rettungsgeräte sind mindestens einmal jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Der Nachweis hierüber ist der Hafenbehörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 19 Immissionsschutz

- (1) Der Umschlag von Gütern, die umweltgefährdende Staubentwicklung oder Geruchsbelästigungen hervorrufen oder sonstige Beeinträchtigungen der Lebensbedingungen verursachen, darf nur mit Zustimmung der Hafenbehörde stattfinden. Besondere Auflagen können in diesem Zusammenhang erteilt werden.
- (2) Lärmbelästigungen durch Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten an Bord im Hafen liegender Schiffe sowie übermäßige Rauch- und Abgasentwicklung sind zu vermeiden, sie können gegebenenfalls von der Hafenbehörde unterbunden werden.
- (3) Verunreinigungen der Hafengewässer, Kaianlagen, Brücken und Betriebsflächen durch Stoffe aller Art, z.B. Ladungsgüter, Schiffswässer, ölhaltige Stoffe, Fischabfälle und Fäkalien sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Sind derartige Verunreinigungen trotz aller Vor- und Umsicht entstanden, ist für deren vollkommene Beseitigung der jeweilige Verursacher bzw. Zustandsstörer heranzuziehen. Solche Verunreinigungen sind von jedem Hafenbenutzer sofort nach deren Verursachung bzw. Feststellung der Hafenbehörde anzugeben.

- (4) Entrostungs- und Konservierungsarbeiten außenbords bedürfen der Erlaubnis der Hafenbehörde.

§ 20 Beschädigung von Hafenanlagen und Einrichtungen

Beschädigungen von Hafenanlagen und Einrichtungen sind von jedem Verursacher unverzüglich der Hafenbehörde anzuzeigen. Dazu sind ebenfalls die Führer der schadensverursachenden Land- und Wasserfahrzeuge und deren örtliche Beauftragte sowie Lotsen und Festmacher verpflichtet.

§ 21 Behandlung von Schiffsabfällen

- (1) An Bord gesammelte Schiffsabfälle sind im Hafen von Bord zu geben und in die dafür bereitgestellten Sammeleinrichtungen einzubringen.
- (2) Für die Trampschiffahrt werden Abfallsammeleinrichtungen vom Hafenbetreiber vorgehalten. Fährschiffe, Kreuzfahrtschiffe, Schiffe der gewerblichen Fahrgastschifffahrt, Auflieger und Besuchsschiffe, die den Hafen nicht zu Umschlagszwecken anlaufen, haben für eine Abfallbeseitigung selbst Sorge zu tragen und entsprechende Sammeleinrichtungen im Hafen oder an Bord vorzuhalten.
- (3) In die vom Hafenbetreiber vorgehaltenen Abfallsammeleinrichtungen dürfen ausschließlich hausmüllartige Abfälle eingebracht werden.
- (4) Für die bestimmungsgemäße Entsorgung von Sondermüll jeglicher Art hat der Verursacher bzw. sein örtlicher Vertreter selbst Sorge zu tragen.
- (5) Gewerbliche Hafennutzer sind für die Entsorgung von Schiffsabfällen, Müll und Schiffsabwässern entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Regelungen nachweispflichtig.
- (6) Im Stadthafen darf die Abgabe von Schmutzwasser nur an den Liegeplätzen 5, 7, 8, 11 oder 20 erfolgen.

§ 22 Ungezieferbekämpfung

Ein Schädlingsbefall ist der Hafenbehörde unverzüglich anzuzeigen. Das Ausräuchern oder Durchgasen von Ladungen, Wasserfahrzeugen, Lagerhallen und Landfahrzeugen im Bereich des öffentlichen Hafengebietes ist nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde und nur durch behördlich anerkannte Schädlingsbekämpfer zulässig. Die zuständige Landesbehörde ist unverzüglich zu informieren.

§ 23 Nutzung der Seebrücke

- (1) Das Anlegen von Fahrgastschiffen und Booten ist nur an den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Bereichen gestattet.
- (2) Die Seebrücke ist keine öffentliche Straße, das Betreten geschieht auf eigene Gefahr. Sie darf nur von Fußgängern betreten werden. Das Befahren mit Fahrzeugen aller Art ist verboten. Dies gilt nicht für Rollstuhlfahrer.
- (3) Baden und Wasserspringen von der Brücke aus sowie das Bootfahren unter der Brücke und im nahen Brückengang ist untersagt.

§ 24 Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen kann die Hafenbehörde auf schriftlichen Antrag von den Bestimmungen dieser Hafennutzungsordnung befreien oder Ausnahmen zulassen.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

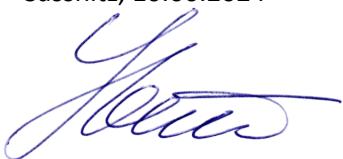
- (1) Ordnungswidrig gemäß § 34 Absatz 1 Hafenverordnung M-V in Verbindung mit § 17 Absatz 2 des Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. den Vorschriften des § 3 zuwiderhandelt,
 - b. der Verpflichtung nach § 4 Absatz 1 dieser Anordnung über die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf Wasserflächen zuwiderhandelt,
 - c. den Festlegungen des § 5 Absatz 5, des § 7 Absatz 1, des § 8 Absatz 3, des § 10 und des § 12 Absatz 2 zuwiderhandelt,

- d. der Verpflichtung nach § 13 Absatz 1 und 2 dieser Anordnung über das Lagern von Gütern zuwiderhandelt oder
 - e. einer allgemeinen Vorschrift nach § 14 Absätze 1 bis 3, § 19 Absatz 3 und 4 sowie § 23 Absatz 4 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 34 Absatz 3 Hafenverordnung M-V in Verbindung mit § 17 Absatz 2 des Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetzes handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Anordnung vorübergehender Art der Hafenbehörde, die aus besonderem Anlass zur Sicherung und Ordnung der Schifffahrt erforderlich ist, zuwiderhandelt.
- (3) Die weiteren Ordnungswidrigkeitentatbestände nach § 34 Hafenverordnung M-V bleiben unberührt.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Absatz 3 Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Hafennutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hafennutzungsordnung vom 20.03.2015 außer Kraft.

Sassnitz, 10.06.2024



L. Kräusche
Bürgermeister

Anlagen:

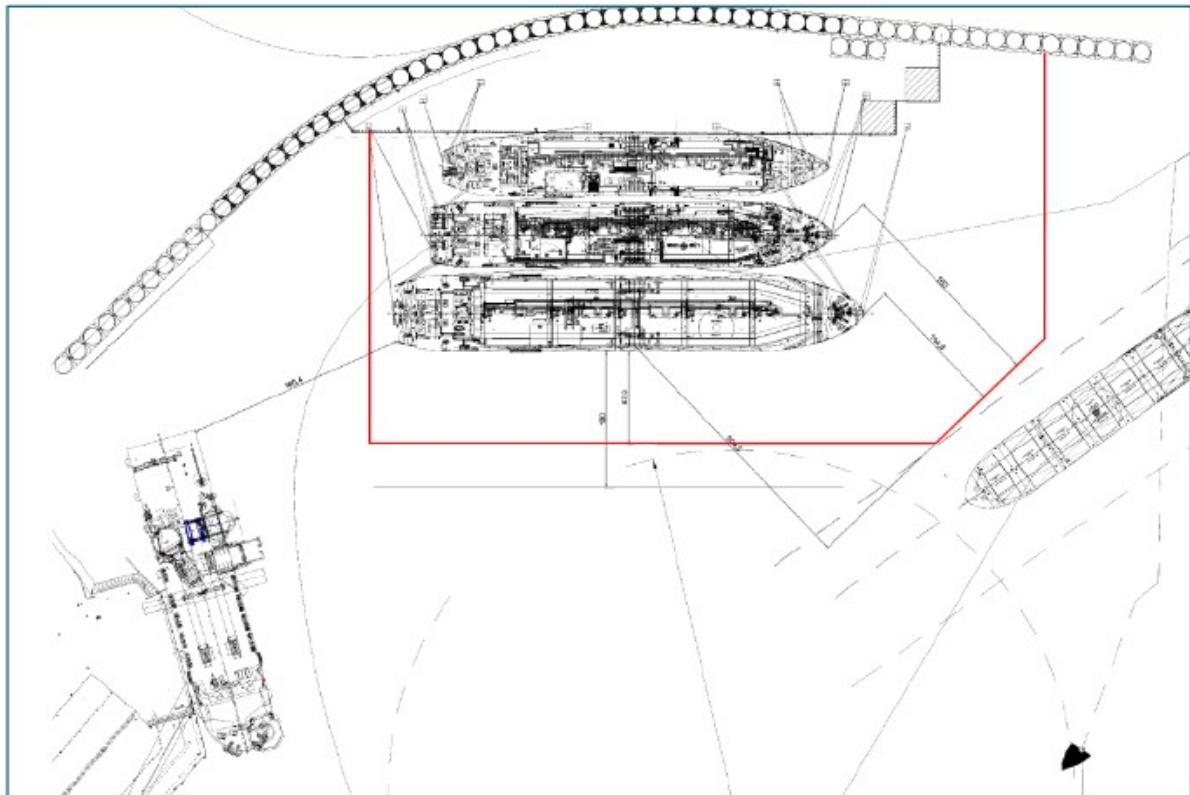
- Anlage 1: Hafengrenzen, Hafengebiete und Sicherheitszonen
Anlage 2: Verpflichtung zur Annahme von Schleppern

Anlage 1

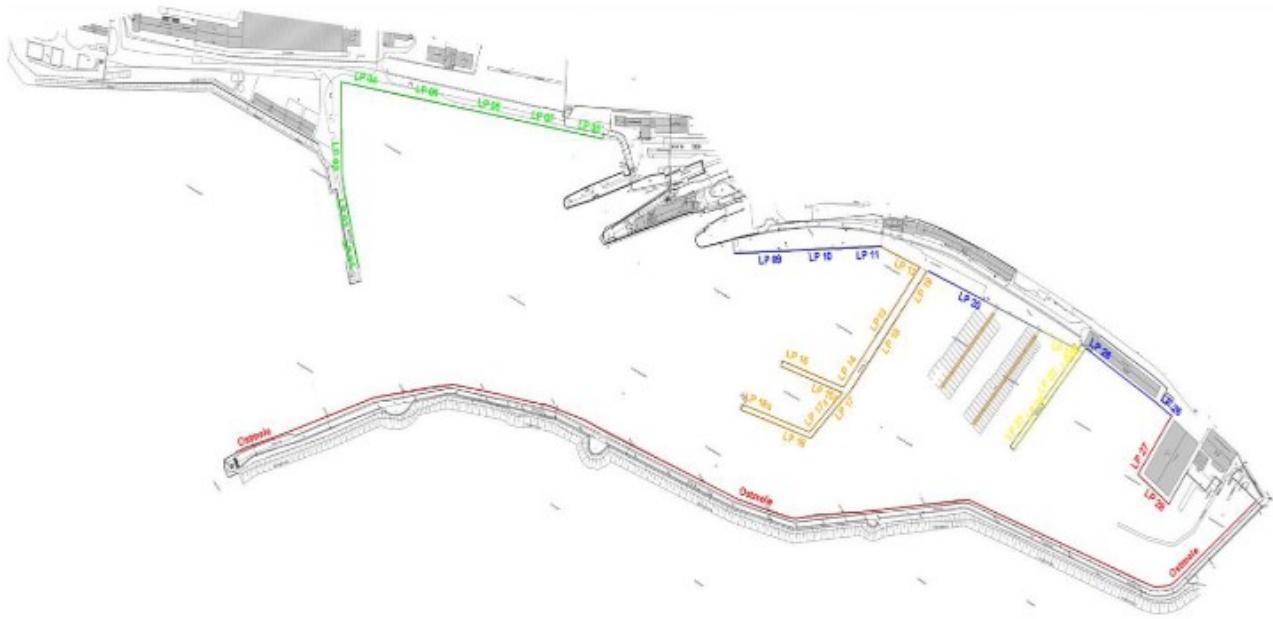
Hafengrenzen Fährhafen Sassnitz



Sicherheitszone im Fährhafen Sassnitz:



Hafengrenzen Stadthafen Sassnitz



Anlage 2

In der nachfolgenden Übersicht sind die – in Abhängigkeit der Schiffsgröße – anzunehmenden Schlepper dargestellt:

Schiffslänge über Alles	Mindestschlepperanzahl
ab 135 Meter	Zwei
ab 190 Meter	Drei
ab 230 Meter	Vier

Der Mindestpfahlzug eines Schleppers darf 30 t nicht unterschreiten.

Der Gesamtpfahlzug bei der Inanspruchnahme von Schleppern für Wasserfahrzeuge mit einer Länge über Alles ab 230 Meter darf 150 Tonnen nicht unterschreiten.

Hinweis: Die Hafennutzungsordnung und ihre Anlagen können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Hafenkapitän der Stadt Sassnitz eingesehen werden.



Layout und Druck, Herausgeber:

Stadtverwaltung Sassnitz

Hauptstraße 33

18546 Sassnitz

Tel.: (03 83 92) 68- 0

E-Mail: info@sassnitz.de, Internet: <http://www.sassnitz.de>

Erscheinungsweise:

monatlich

Bezugsmöglichkeiten:

kostenlose Abgabe in der Stadtverwaltung

Sassnitz

ABO-Abgabe nach Vereinbarung